

## **Begründung**

### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Avendorf bis Rönne“**

Das Naturschutzgebiet LÜ369 „Elbeniederung von Avendorf bis Rönne“ wurde am 1. März 2021 ausgewiesen, um Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets Nr. 074 „Elbeniederung von Schnackenburg“ entsprechend den Anforderungen des § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) national zu sichern. Das Gebiet umfasst autotypische Lebensräume wie Altwässer, Röhrichte, Weichholzaunenwälder und Feuchtgrünland an der Elbe. Diese bieten zahlreichen bedrohten Arten – etwa dem Fischotter, dem Biber oder verschiedenen Röhrichtvogelarten – einen europaweit bedeutsamen Lebensraum. Dieser kann durch eine unkontrollierte oder intensivierte Nutzung erheblich beeinträchtigt werden.

In § 4 Abs. 4 der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) ist die fischereiliche Nutzung an den Stillgewässern sowie am Fließgewässer Elbe geregelt. Danach ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte freigestellt, sofern sie unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern erfolgt und die dort weiteren genannten Vorgaben beachtet werden.

In der Praxis kam es bei der Auslegung des Begriffs der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung wiederholt zu Missverständnissen. In der Folge wurden durch die kreiseigene Landschaftswacht und die zuständige Wasserschutzpolizei regelmäßig Verstöße gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 NSG-VO festgestellt – insbesondere gegen das Verbot, zu zelten und zu grillen (Nr. 14), sowie gegen das Verbot, das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren und diese dort zu parken (Nr. 18 und § 3 Abs. 2).

Diese Verstöße gefährden die ökologischen Zielsetzungen des Naturschutzgebiets und führen zu Nutzungskonflikten. Mit der Ergänzung des § 4 Abs. 4 NSG-VO wird klargestellt, dass das Zelten, Lagern, Grillen und Entzünden offenen Feuers auch im Rahmen der Ausübung der freigestellten Fischereiausübung unzulässig sind.

### **Einzelbegründungen zur Ergänzung von § 4 Abs. 4 NSG-VO**

#### **Zelten, Lagern, Grillen und offenes Feuer**

Zu zelten oder zu lagern geht mit einer erheblichen räumlichen und zeitlichen Inanspruchnahme des Schutzgebiets einher. Besonders an Uferbereichen und in empfindlichen Biotopen wie Röhrichten und Weichholzaunenwäldern führt das Aufstellen von Zelten regelmäßig zu Vegetationszerstörungen, Bodenverdichtungen, Erosionen und Störungen der natürlichen Entwicklung dieser Flächen.

Zelten ist zudem häufig mit weiteren negativen Begleiterscheinungen verbunden – etwa nächtlicher Störung von Wildtieren, dem Einsatz künstlicher Lichtquellen, Müll und Lärm. Es entsteht eine intensive Freizeitnutzung, die mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets unvereinbar ist.

Zelten im Sinne der NSG-VO ist das Aufstellen und/oder Benutzen eines Zelt oder zeltähnlichen Unterstands unabhängig von dessen Bauart (z. B. Zelt, Pavillon, Strandmuschel oder ähnliche Vorrichtungen) mit dem Ziel oder der tatsächlichen Nutzung zur Übernachtung oder zum längerfristigen Aufenthalt.

Zelten liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Unterstand zur Übernachtung oder zum Ruhen genutzt wird (z. B. mit Schlafsack, Isomatte, Feldbett oder Liege),
- weitere Ausrüstungsgegenstände wie Tische, Grills oder Kocher vorgehalten werden oder
- der Gesamteindruck eines Lager- oder Campingverhaltens entsteht.

Nicht als Zelten oder Lagern gilt der ausschließliche, zeitweise Gebrauch einfacher Wetterschutzeinrichtungen, wie z. B. eines Angelschirms, wenn diese:

- offen und nicht vollständig geschlossen sind,
- nur während des Angelns genutzt werden und
- ausschließlich zeitweise dem Schutz vor Witterungseinflüssen dienen (z. B. Regen oder Sonne).

Lagern im Sinne der NSG-VO ist das nicht dauerhafte Verweilen im Freien zum Zwecke der Rast, des Aufenthalts oder der Erholung. Es kann mit oder ohne Hilfsmittel (Decken, Zeltplane, Pavillon, Sitzmöbel) geschehen.

#### Grillen und offenes Feuer entzünden

Grillen und offenes Feuer stellen ebenfalls eine erhebliche Störung für die schützenswerten Lebensräume dar. Während der Sommermonate besteht eine erhöhte Brandgefahr, die sowohl die Vegetation als auch die Lebensstätten vieler Tierarten bedroht. Darüber hinaus gehen Grillaktivitäten regelmäßig mit weiteren Störungen einher – wie Lärm, Müllablagerungen und einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturerlebnisses für andere Erholungssuchende.

Grillen und Feuer machen umfasst das Entzünden jeglicher offenen Flammen – einschließlich der Nutzung von Holzkohle-, Gas- oder Einweggrills sowie jeglicher Art von Feuerstellen.

#### Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits öffentlicher Straßen und Wege führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im NSG. Besonders betroffen sind die naturnahen Bereiche des Elbvorlandes, die als Lebensräume gefährdeter Arten gleichzeitig zum Teil prioritäre FFH-Lebensraumtypen darstellen.

In der Praxis erfolgt das Befahren oft auch über unbefestigte Wege oder vegetationsbedeckte Flächen. Problematisch ist, dass hierzu häufig der außerhalb des NSG liegende Elbdeich überquert (benutzt) werden muss. Die am Deich vorhandenen Straßen und Wege sind oftmals nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Benutzung von Deichen ist in Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) grundsätzlich untersagt, soweit sie nicht Zwecken der Deicherhaltung dient. Eine Ausnahmegenehmigung der Deichbehörde ist erforderlich und darf nur erteilt werden, wenn die Deichsicherheit nicht gefährdet wird. Eine solche Genehmigung liegt bei Freizeitnutzungen wie dem Angeln in der Regel nicht vor.